

I. ALLGEMEINES

Diese Geschäftsbedingungen der Gehrke Sales GmbH sind Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen unserer Kunden gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht im Einzelfall ausdrücklich widersprechen. Sollte ein Teil der jeweils mit unserem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Gültigkeit aller übrigen Vereinbarungen dadurch nicht berührt werden. Der unwirksame Teil der Vereinbarungen ist in einer Weise umzudeuten oder durch eine Regelung zu ersetzen, dass der bezweckte Erfolg erreicht wird. Auftragsänderungen und Stornierungen bedürfen der Schriftform.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Angebote sind – sofern im Einzelfall nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird – stets unverbindlich und freibleibend. Alle Verträge kommen erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Kunden, spätestens jedoch mit der Ausführung der Lieferung durch uns zustande. Der Inhalt unserer Website ist stets unverbindlich und wird in keinem Fall Inhalt der mit uns abgeschlossenen Verträge.

III. PREISE

Unsere Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Der Mindestbestellwert beträgt 100,00 € pro Auftrag. Für Aufträge mit einem Bestellwert unter 100,00 € berechnen wir einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 10,00 €. Wir sind berechtigt, dem Kunden geänderte Preise zu berechnen, wenn aufgrund von Kostensteigerungen entsprechende Preisänderungen zwischen dem Zeitpunkt unserer Auftragsbestätigung und der Lieferung in unsere Preislisten einfließen. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten ihre Gültigkeit.

IV. LIEFERUNGEN

Unsere Preise verstehen sich ab unserem Werk. Wir behalten uns vor, Frachtkosten entsprechend den jeweiligen Tarifen der Speditionen zu berechnen. Angegebene Liefertermine bezeichnen den Abgang von unserem Werk. Im Falle höherer Gewalt einschließlich Materialmangel, Betriebsstörungen, Streiks, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei unserem Vorlieferanten – sowie nicht rechtzeitig und nicht richtige Selbstbelieferung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Liefertermin um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sollte jedoch die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit um mehr als 8 Wochen überschritten werden, hat der Kunde das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen für beide Seiten ausgeschlossen, es sei denn es lägen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Der Kunde hat Transportschäden sofort dem Transporteur anzuzeigen.

V. ZAHLUNG

Ist im Einzelfall mit den Kunden nichts abweichendes schriftlich vereinbart, so ist unsere Rechnungsforderung im Rahmen eines laufenden Factoringvertrages an die abcfinance GmbH abgetreten. Zahlungen auf unsere Rechnungen können daher mit schuldbeitreitender Wirkung nur an die abcfinance GmbH auf deren Konto: 194055002 bei der Deutschen Bank AG, BLZ: 37070060, geleistet werden (IBAN: DE3737070060194055002, BIC: DEUTDE33). Schecks sind direkt an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2–8, 50672 Köln, unter Angabe unserer Rechnungsnummer und unseres Namens zu senden. Im Übrigen sind alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto jeweils ab Rechnungsdatum fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber und Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel angenommen. Bestellungen aus dem Ausland nehmen wir nur bei Vereinbarung von Vorkasse entgegen. Für Sonderbauten (z.B. vormontierte Zentralen) verlangen wir Vorkassezahlung von 50 % bei Auftragserteilung, Zahlung von 40 % vor Auslieferung und Rest nach Lieferung. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen strittiger Sachmängelhaftungsansprüche den Kaufpreis zurückzuhalten oder nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Nach Vertragsabschluss uns bekannt werdende Umstände, die geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden aufkommen zu lassen, führen zur sofortigen Fälligkeit aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen können wir Lastschrift, Nachnahme oder Vorkasse verlangen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, können wir ein Inkassounternehmen beauftragen, dessen Kosten der Kunde zu tragen hat.

VI. RÜCKGABEN

Mangelfreie Lieferungen nehmen wir nicht zurück, es sei denn, wir haben zuvor einer Rücknahme ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Bei vereinbarten Rücksendungen mangelfreier Lieferungen berechnen wir eine Kostenbeteiligung von 25 % des Waren-Nettowertes. Rücksendungen haben kostenfrei und in einwandfreiem Zustand zu erfolgen.

VII. SACHMÄNGELHAFTUNG

1. Die Sachmängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate.

2. Bei berechtigten Mängelrügen erhält der Kunde nach unserer Wahl Nachbesserung oder Neulieferung gegen Rücksendung der Ware innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Erkennen des Mangels. Im Falle der Nachbesserung übernehmen wir die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Ersatzlieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Kosten für den Ausbau des mangelhaften Teils und die Einbaukosten für das neu gelieferte Teil sowie die Transportkosten trägt der Kunde. Alle etwaigen weitergehenden Ansprüche des Kunden wegen Sachmängel sind ausgeschlossen, soweit eine gesetzliche Haftung nicht vorgeschrieben ist.

3. Von der Sachmängelhaftung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß/unsachgemäßen Gebrauch/Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden und seiner Mitarbeiter/Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen/Brand, Blitz, Explosion oder netzbedingte Überspannungen/Feuchtigkeiten aller Art/falsche oder fehlerhafte Programme, Software- und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den angezeigten Schaden sind. Die Sachmängelhaftung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typenbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden und unsere Lieferung nicht nachgewiesen werden kann.

4. Waren, die wir nicht katalogmäßig anbieten, gelten als Sonderbestellungen. Diese werden nur nach schriftlicher Abnahme eines von uns gefertigten Musters durch den Kunden hergestellt.

5. Die Lieferung vormontierter Zentralen erfolgt erst nach deren vorheriger schriftlicher Abnahme in unserem Werk. Dabei kann der Kunde die vormontierte Zentrale selbst abholen oder uns beauftragen, in seinem Namen und in seinem Auftrag einen Spediteur mit der Abholung und Lieferung der vormontierten Zentrale zu beauftragen. Wird aus Gewichtsgründen vor Lieferung eine Teil-Demontage erforderlich, geschieht dies auf Risiko des Kunden. Unsere Sachmängelhaftung gilt ausschließlich für die Einzelkomponenten vormontierter Zentralen. Eine Sachmängelhaftung durch uns für die Funktionalität des Gesamtsystems insbesondere der vormontierten Zentralen am Aufstellort ist ausgeschlossen.

VIII. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Unsere sämtlichen Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungsbeträge aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Ein Eigentumserwerb des Kunden an unserer Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle einer Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Verarbeitung durch den Kunden bringt unser Eigentumsrecht nicht zum Erlöschen. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zurzeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware: Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

3. Der Kunde ist zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr solange berechtigt, als er von uns keinen schriftlichen Widerruf des Rechtes zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware erhält.

4. Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf unserer Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderung in dem Verhältnis als an uns abgetreten, das dem zurzeit des Verkaufs bestehenden Wertverhältnis unseres Eigentums oder Miteigentums an der Vorbehaltsware zu den übrigen Waren bzw. Miteigentumsrechten anderer an den neu geschaffenen Sachen entspricht. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung solange ermächtigt, bis er von uns einen schriftlichen Widerruf des Rechtes zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen erhält. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Kunden unberührt. Wir werden aber die Forderungen nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Kunde uns die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung an uns anzuzeigen.

5. Unser Eigentumsvorbehalt ist in der Weise bedingt, dass mit der vollen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne weiteres automatisch das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Kunden übergeht und die abgetretenen Forderungen auf den Käufer übergehen.

6. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur teilweisen Rückübertragung der Sicherheiten verpflichtet.

7. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzufordern. Diese Rückforderung gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Falle des Verzuges sind wir darüber hinaus berechtigt, auch aus anderen Verträgen stammende Vorbehaltsware zurückzufordern, sofern sich diejenige Vorbehaltsware, wegen welcher der Zahlungsverzug eingetreten ist, nicht mehr im Besitz des Kunden befindet. Auch eine solche Rückforderung bleibt ohne Einfluss auf die Abwicklung bestehender Vertragsverhältnisse.

IX. DATENSCHUTZ

Der Kunde ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Bestellungen, die Anmeldung zu dem E-Mail-Benachrichtigungsdienst, die Übermittlung der Online-Rezension erforderlichen personenbezogenen Daten durch uns ausführlich unterrichtet. Der Kunde stimmt einer solchen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu.

X. RÜCKNAHME UND ENTSORGUNG VON ALTGERÄTEN

Sofern die Kaufsache in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) fällt:

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Kaufsache nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

2. Der Kunde stellt uns von den Verpflichtungen aus § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht des Herstellers) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen frei.

3. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die Kaufsache weiter gibt, vertraglich zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall erneuter Weitergabe an gewerbliche Dritte eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

4. Unterlässt es der Kunde, gewerbliche Dritte, an die er die Kaufsache weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die Kaufsache nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Unser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden bei uns über die Nutzungsbeendigung.

XI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile ausschließlich Düsseldorf. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, die Anwendung des UN-Handelsrechts ist ausgeschlossen.